

aufgaben. Diese Formulierung wurde mit der Verfassungsnovelle von 1974 in Art. 76 Abs. 1 Satz 2, 2. Hälfte übernommen. Sein Aufgabenbereich ist hier durch den des Nationalen Verteidigungsapparates beschränkt (s. Rz. 23 zu Art. 73).

18 c) Wird der Ministerrat nach dem Wortlaut der Verfassung (und des Ministerratsgesetzes von 1972) auch »im Auftrage« der Volkskammer tätig, so hat seine Leitungsfunktion zur Folge, daß er für die Volkskammer tätig wird. Im Satz von der Leitung der einheitlichen Durchführung der Staatspolitik (Art. 76 Abs. 1 Satz 2, 1. Hälfte, § 1 Abs. 1 Satz 2, 2. Hälfte Ministerratsgesetz von 1972) als Funktion des Ministerrates liegt in der Verfassungswirklichkeit der Schwerpunkt auf der Leitung, nicht auf der Durchführung.

19 d) So ist der Ministerrat ein »vollziehend-verfügendes« Organ im Sinne der sozialistischen Verwaltungsrechtslehre. Zur Notwendigkeit derartiger Organe für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung heißt es im Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 91):

»Die sozialistische Gesellschaft als planmäßig geleitete und hoch organisierte Gesellschaft braucht auch bei ständiger Erhöhung der Verantwortung der Volksvertretungen und immer breiter Einbeziehung der Werktätigen in die staatliche Leitung staatliche Organe zur täglichen, operativen Leitung der gesellschaftlichen Prozesse. Die vollziehend-verfügenden Organe zeichnen sich durch eine ständig wirkende, aktiv organisierende Leitungstätigkeit aus. Sie verfügen dazu über einen festen Stamm von Mitarbeitern, denen die Leitungstätigkeit zum Beruf geworden ist, über die notwendigen rechtlich geregelten Befugnisse sowie über die erforderlichen materiellen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung.«

Es ist heute eine allgemeine Erscheinung, daß die »vollziehend-verfügenden« Organe mehr als nur Exekutivorgane sind, weil sie anstelle der Volksvertretungen handeln. So war es folgerichtig, daß der Ministerrat in der Verfassung von 1968 nicht mehr wie noch im Ministerratsgesetz von 1963 als Exekutivorgan der Volkskammer und des Staatsrates bezeichnet wurde. Die relativ (s. Rz. 22-27 zu Art. 76) selbständige Stellung des Ministerrates drückt sich auch in der Bestimmung des Ministerratsgesetzes von 1972 (§13 Abs. 1 Satz 1) aus, derzufolge der Ministerrat in seiner Arbeit die Einheit von Beschlußfassung, Organisation der Durchführung und Kontrolle zu verwirklichen hat. Hier liegt eine Parallele zur Volkskammer vor, die nach Art. 48 Abs. 2 Satz 3 in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung zu verwirklichen hat (s. Rz. 20 zu Art. 48). Das Strukturprinzip der Gewalteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5) bestimmt die Tätigkeit von Volkskammer und Ministerrat so in gleicher Weise, daß sich dieser an die Stelle von jener setzen kann, zumal der Ministerrat den Vorteil hat, an der Spitze des Staatsapparates zu stehen.

20 e) Aber der Ministerrat ist nicht »vollziehend-verfügendes« Organ schlechthin, sondern, wie es im Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 102) heißt, »steht an der Spitze der vollziehend-verfügenden Organe des sozialistischen Staatsapparates und sichert deren effektives Wirken zur Durchsetzung der einheitlichen Staatspolitik in den verschiedenen Zweigen und gesellschaftlichen Bereichen sowie in den Territorien.«

21 f) In seiner Leitungsfunktion hat der Ministerrat »die zu lösenden Aufgaben der staatlichen Innen- und Außenpolitik« auszuarbeiten (Art. 77, 1. Hälfte). Im Ministerratsgesetz von 1972 steht eine ähnliche Norm unmittelbar nach der Erklärung des Ministerrates zur Regierung der DDR (§ 1 Abs. 1 Satz 2, 1. Hälfte). Dort heißt es, der Ministerrat ar-